



EINGEGANGEN

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.
Französische Straße 9 - 12
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT Referat IV C 1

TEL

FAX +49 (0) 30 18 682-4039

E-MAIL IVC1@bmf.bund.de

DATUM 28. März 2013

BETREFF **Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug bei Kapitalerträgen nach § 20 Absatz 1 Nummer 7, 9, 10a und 10b EStG auf betrieblichen Konten**

BEZUG Ihre Anfrage vom 8. März 2013

GZ **IV C 1 - S 2400/11/10001 :002**

DOK **2013/0300106**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihre o. g. Anfrage, die ich wie folgt beantworte:

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer wurde ein Beitrag zur Steuervereinfachung geleistet, indem die Steuer auf Kapitalerträge weitgehend bereits abschließend im Steuerabzugsverfahren erhoben wird und die Notwendigkeit einer Veranlagung der Kapitaleinkünfte entfällt.

Um dies zu erreichen, wurde der Kreis der Abzugstatbestände durch das Unternehmensteuere reformgesetz 2008 ausgeweitet und die in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 - 12 EStG genannten Kapitalerträge, in die Systematik des Steuerabzugs einbezogen.

Soweit Kapitaleinkünfte im Rahmen von Einkunftsarten außerhalb des § 20 EStG erzielt werden, hätte diese Ausweitung der Vorschriften des Steuerabzugs allerdings einen erheblichen Ermittlungsaufwand zur Folge gehabt. Außerdem wäre insbesondere bei Termin und Optionsgeschäften, die im Rahmen der Gewinneinkünfte anfallen, ein Steuerabzug mit erheblichen Liquiditätsnachteilen verbunden gewesen.

Aus diesem Grund wurde im Jahressteuergesetz 2009 für betriebliche Anleger in § 43 Absatz 2 Satz 3 EStG die Regelung getroffen, dass in den Fällen des § 43 Absatz 1 Nummer 6 und 8 - 12 EStG kein Steuerabzug vorzunehmen ist. Auf diesem Weg wurde für betriebliche Anleger der Status Quo vor Einführung der Abgeltungsteuer gewahrt. Entsprechend dieser Zielsetzung wurden auch die Kapitalerträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 7, 9, 10a und 10b EStG nicht in den Regelungsbereich des § 43 Absatz 2 Satz 3 EStG aufgenommen.

Der Steuerabzug ist gemäß § 43 Absatz 4 EStG auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Gewinneinkünften oder zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören. Die zum Steuerabzug verpflichteten Stellen sind deshalb von der Prüfung entbunden, ob es sich bei einer Kapitalanlage um Privat- oder Betriebsvermögen handelt. Außerdem wird dem Missbrauchspotential einer falschen Zuordnung von Kapitaleinkünften zur Vermeidung des Steuerabzugs Rechnung getragen.

Soweit sich aus dem Kapitalertragsteuerabzug bei betrieblichen Anlegern Überzahlungen ergeben, kann dieser Umstand im Rahmen der Festsetzung von Einkommensteuervorauszahlungen berücksichtigt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat zudem wiederholt bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften auf die Gefahr eines strukturellen Vollzugsdefizits hingewiesen, soweit ein einheitlicher Steuervollzug nicht gewährleistet ist. Auf dieser Grundlage sollte eine Ausweitung der Abstandnahme vom Steuerabzug nicht erfolgen.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beglaubigt